

JOHANNES SCHELHAS · BONN

KIRCHENGEMEINSCHAFT ALS ÖKUMENISCHES PROBLEM

*Die Fortschreibung der Leuenberger Konkordie
in interkonfessionellen Erklärungen**

Die Ekklesiologie der Leuenberger Kirchengemeinschaft «ist ein aus der Höhe von 3000 m steil abfließendes Gletscherwasser; damit kann man etwas schaffen.»¹ Die Applikation des barthschen Bonmots über Wilhelm Herrmann, den Marburger Lehrer, führt an die Felswand der folgenden Überlegungen heran. Sie erstrecken sich auf das reformatorische und das römisch-katholische Verständnis von Kirchengemeinschaft. Offen bleibt im Bild der Felswand, ob jemand die herabstürzenden Wasser für eine gewaltig mitreißende Kraft oder eine bedrohlich beängstigende Macht hält. Das jedoch ist hier die Frage. Sie soll am Ende einer Lösung zugeführt werden.

Dazu gehe ich methodisch in fünf Schritten vor. Im ersten Schritt werden die Erklärungen von Kirchengemeinschaft, auf das Thema fokussiert, im Überblick vorgestellt. Die Darstellung könnte nicht das *Punctum saliens* herausfinden, wenn die autoritativen Texte nicht im Licht der Zuspitzung interpretiert würden, die ihr jüngst zwei Dokumente der evangelischen Kirche in Deutschland gegeben haben. Sie werden im zweiten Schritt skizziert. Anschließend kann vor diesem Hintergrund das reformatorische Verständnis von Kirchengemeinschaft gemäß Leuenberg erörtert werden. Im vierten Schritt wird ein Aspekt des römisch-katholischen Verständnisses von Kirchengemeinschaft und Einheit der Kirche dargelegt. Ein Vergleich der beiden Konzeptionen von Kirchengemeinschaft soll die Überlegungen abschließen.

1. Die Erklärungen von Kirchengemeinschaft

Gemeinschaft unterschiedlich strukturierter Kirchen nach dem Modell der Einheit als »Gemeinschaft von Kirchen« stellt sich innerreformatorisch verschiedenartig dar. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft verwirklicht das

JOHANNES SCHELHAS, geb. 1961, u.a. Privatdozent für Dogmatik und Ökumenische Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Einheitsmodell der «versöhnten Verschiedenheit» von Kirchen. Dieses genuin protestantische Modell besagt: Die Einheit der Kirchen erweist sich in der ökumenischen Gemeinschaft ungeachtet legitimer Unterschiede, die die Kirchen im Wesen nicht mehr trennen. Von dieser Auffassung lässt sich die Leuenberger Kirchenübereinkunft leiten.

a) Die Leuenberger Konkordie

Die Leuenberger Konkordie hat die Grundlage dafür geschaffen, wie bekenntnisverschiedene reformatorische Kirchen in Europa eine verbindliche Gemeinschaft evangelischer Kirchen erklären und verwirklichen. Im Sinn der Konkordie bedeutet Kirchengemeinschaft, «dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben» (Nr. 29)². Dies schließt die gegenseitige Anerkennung der Ämter ein. Die Aussage des Artikels 7 der *Confessio Augustana* von 1530³ wird in der Konkordie in Nummer 2 verkürzend aufgegriffen. Das Leuenberger Verständnis von CA 7 löst die Aussage des klassischen lutherischen Bekenntnistextes vom Kontext los. Daraus sollte unter Theologen und kirchenleitenden Amtsträgern fortan Streit resultieren.

Was seit 1973 als «Leuenberger Kirchengemeinschaft» firmiert, bezeichnet sich von 2003 an «Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa», kurz GEKE. Sie vereiniget zurzeit 105 protestantische Kirchen in Europa und in Südamerika. Lutherische, reformierte, unierte, methodistische und vor-reformatorische Kirchen gewähren einander durch ihre Zustimmung zur Konkordie Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Die Reflexion der Leuenberger Ekklesiologie hat mehr als 20 Jahre nach der Promulgation der Vereinbarung mit dem Wiener Text «Die Kirche Jesu Christi»⁴ ein gewichtiges Ergebnis hervorgebracht. Darin wird *zum einen* versucht, die sichtbare Kirche und das kirchengründende Geschehen von Wort und Sakrament deutlich zu unterscheiden, wenngleich die Verbundenheit der beiden ekklesialen Wirklichkeiten beteuert wird. Das kirchliche Handeln wird auf die Zeugnisfunktion vom rechtfertigenden Handeln Gottes zugespitzt.⁵ *Zum anderen* durchzieht in diesem Text ein ekklesiales Differenzdenken den verborgenen «Grund» der Kirche und ihre sichtbare «Gestalt», wenn es darin heißt: Die als Geschöpf des göttlichen Wortes geglaubte, verborgene Kirche und die sichtbare Gemeinschaft der Kirchen werden «unterschieden und aufeinander bezogen».⁶

Die Einheit in «versöhnter Verschiedenheit» nach Leuenberg steht dem konziliaren Modell kirchlicher Einheit gegenüber, das die Kommission Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen

1998 in dem Dokument «Das Wesen und die Bestimmung der Kirche»⁷ bekräftigt hat⁸. Leuenberg entbehrt in Hinsicht auf die Konzeption von Einheit der Kirchen also nicht einer gewissen ekklesiologischen Einseitigkeit, die in den weiteren verbindlichen interkonfessionellen Erklärungen von Kirchengemeinschaft nach Ausgleich sucht.

b) Die Meißener Erklärung

Die innerevangelische Leuenberger Kirchengemeinschaft auf der Basis der Leuenberger Konkordie von 1973 findet 1988 mit der Meißener Erklärung, die die Meißener Gemeinsame Feststellung (mit einer expliziten Erklärung) enthält, eine die evangelischen Bekenntnisse in Richtung auf die anglikanische Kirche übersteigende Erweiterung – und in diesem Sinn Fortschreibung.⁹ Die anglikanische Kirche von England, die Evangelische Kirche von Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bund Evangelischer Kirchen in der DDR haben in Meißen eine grundlegende Übereinstimmung im Verständnis von Kirchen und Kirche, von Einheit, Glauben und Glaubensinhalt sowie des Amtes in der Kirche beschrieben.

Jene Kirchen, die eine sichtbare Einheit der Kirche auf Erden konstatieren, erkennen sich gegenseitig als Kirchen innerhalb der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche (vgl. Nr. 39) an. Dies erlaubt die Übereinkunft im Verständnis der Auslegung des Wortes Gottes und der Sakramente der Taufe und des Herrenmahls. Es zieht ferner die Konvergenz in Hinsicht auf die Gottgegebenheit und Werkzeuglichkeit der ordinationsgebundenen Ämter nach sich. Die noch unvollkommene, sichtbare Einheit der an der Erklärung beteiligten Kirchen schließt die volle Teilnahme an der eucharistischen Liturgie des anderen mit ein. Die Interkommunion erlaubt jedoch noch keine «volle Austauschbarkeit der Geistlichen» der Kirchen (Nr. 46). Während lutherische, reformierte und unierte Kirchen die bischöfliche Sukzession nicht für «eine notwendige Bedingung» für die volle, sichtbare Einheit der Kirche halten, schließt das anglikanische Verständnis ebendieser Einheit «den historischen Episkopat und volle Austauschbarkeit der Pfarrer» ein (Nr. 37).

Die Meißener Feststellung von Kirchengemeinschaft konstatiert die Einheit der Kirche nicht nur in versöhnter Verschiedenheit, sondern in Vielfalt, wiewohl die «volle, sichtbare Einheit» derzeit noch aussteht (Nr. 37). Meißen hat somit ein anderes Paradigma von Einheit der Kirchen. Ebenfalls ist in Meißen die Verbindlichkeit in Hinsicht auf die Frage der Einheit im Amtsverständnis gegeben (vgl. Nr. 34f.): Die «beträchtliche[n] Unterschiede»¹⁰ bei der theologisch-systematischen Ordnung der kirchlichen Ämter, die die Leuenberger Konkordie konstatiert hat, werden nicht mehr nur als nicht kirchentrennend eingeschätzt. In der Meißener Erklärung ist das

differentes Verständnis des historischen Bischofsamtes vielmehr kein Hindernis zu einer engeren Gemeinschaft von Kirchen. Volle, sichtbare Einheit im bischöflichen Amt ist hingegen noch nicht erreicht (vgl. Nr. 37). Die Porvoorer Erklärung von Kirchengemeinschaft wird an diesem Punkt für das evangelisch-lutherische Bekenntnis, nicht minder für das anglikanische, eine weiter reichende Übereinstimmung beschreiben.

c) Die Porvoorer Erklärung

Die im finnischen Porvoo 1992 liturgisch ratifizierte Erklärung dokumentiert eine Übereinkunft zwischen der britischen und irischen anglikanischen Kirche einerseits und den skandinavischen und baltischen lutherischen Kirchen (ohne Dänemark und Estland) andererseits.¹¹ Darin wird ein «ver-eintes Amt» als wesentliche Komponente von Kircheneinheit angesehen (Nr. 28). Die beteiligten Kirchen erklären wechselseitig Kirchengemeinschaft aufgrund des gemeinsamen Verständnisses von Apostolizität der Kirche und des geistlichen Amtes des Bischofs. Dieses steht kraft der Treue des Herrn und des Geistes zur Kirche im Dienst der apostolischen Sukzession, also in der Kontinuität zu Sendung und Lehre der Apostel. Die historische apostolische Sukzession im bischöflichen Dienst wird als «Zeichen» (Nr. 50 u.ö.) anerkannt. Weil die Treue gegenüber der apostolischen Berufung der Kirche für die beiden «Schwesterkirchen» (Vorwort Nr. 6) jedoch mehr als nur ein «Mittel der Kontinuität» ist, sieht die anglikanisch/lutherische Übereinkunft von Porvoo die bischöfliche Sukzession während der Reformationszeit auch «durch eine gelegentliche priesterlich/presbyteriale Ordination» gewahrt (Nr. 52).

Der Anglikanismus erachtet die historische Sukzession der Bischöfe als ein *notwendiges* Zeichen der Einheit der Kirche (vgl. Nr. 34; 39; 40; 49; 50-54; 57). Gleichwohl garantiert dieses Zeichen allein, so lautet der differenzierte Konsens zwischen Lutheranern und Anglikanern, nicht die Apostolizität der Kirche als Ganzes (vgl. Nr. 51). Die bisherige Ämtertrennung hat einen Defekt der Katholizität Christi, einen Mangel an ihr in den Kirchen bezeichnet (vgl. Nr. 54). Mit seiner die Verschiedenheit versöhnenden Aussage über das Amt des Bischofs geht die Porvoorer Gemeinsame Feststellung über die Meißener Erklärung hinaus.

Das Porvoo-Dokument legt in Nummer 58 explizit eine «Erklärung» von Kirchengemeinschaft im Sinn einer engeren sichtbaren Einheit beider Kirchengemeinschaften vor. Diese Erklärung bleibt indes hinter der Deutlichkeit der vorstehenden Aussagen über den historischen Episkopat als notwendiges Zeichen und Werkzeug der Einheit der Kirchen zurück.

Für die reformatorische Bewertung der Porvoorer Erklärung von Kirchengemeinschaft sind drei Aspekte von Bedeutung: (1) an der Porvoorer

Gemeinsamen Feststellung sind keine reformierten Kirchen beteiligt; (2) solche *regionalen* lutherischen Kirchen im Norden und Osten Europas haben die Erklärung unterzeichnet, die dem ordinationsgebundenen höchsten Leitungsamt in der Kirche *im historischen Bischofsamt* eine theologisch und praktisch das Leben der Kirche tragende Bedeutung beimessen. (3) In der Porvoorer Erklärung weichen Lutheraner in einer bestimmten Region von dem ab, was sie in Leuenberg mit Reformierten und Unierten gemeinsam dargelegt haben: Das übereinstimmende Verständnis im geistlichen Amt mit der Aussage über die historische Sukzession der Bischöfe vollendet die sichtbare Gemeinschaft der Kirchen. Volle Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft gibt es nach Porvoo im Rahmen eines anderen Paradigmas.

d) *Die Erklärung von Reuilly*

Die 2001 vorgelegte gemeinsame Erklärung von Reuilly ist das Ergebnis einer Übereinkunft der britischen und irischen anglikanischen Kirche und den französischen lutherischen und reformierten Kirchen. Sie hat vor dem Hintergrund der hier anstehenden Überlegungen vor allem insoweit Bedeutung, als damit evangelisch-reformierte Kirchen in einer bestimmten Region Kontinentaleuropas ein besonderes geistliches Amt der Aufsicht «in einem hohen Maße» (Nr. 10) als Konstitutivum der Einheit der Kirche erachten.¹² Analog haben solches in der Meißener Erklärung von 1988 die reformierten Kirchen in den ehemaligen beiden deutschen Staaten getan. Reformierte wie Lutheraner tun dies in der Erklärung von Reuilly unter Rückgriff auf die sogenannten Tampere-Thesen¹³, die bereits das Wiener Kirche-Dokument von 1994 aufgegriffen hatte.

e) *Ergebnis*

Im Blick auf das reformatorische Verständnis von Kirchengemeinschaft bleibt festzuhalten: Die vier umrisshaft dargestellten autoritativen Erklärungen von Kirchengemeinschaft, welche ebenso verbindend wie differenzierend regionale reformatorische Kirchen tangieren, belegen übereinstimmend: Kirchengemeinschaft ist interkonfessionell im reformatorischen Familienverbund sowie in der nächsten Umgebung verwirklicht. Die vier ekklesiologischen Texte beschreiben – von den unterschiedlichen evangelischen Standpunkten aus betrachtet sowie vom Protestantismus, der auf den Anglikanismus schaut – ein fast volles Glas. Vor dem Hintergrund des römisch-katholischen Verständnisses von Kirchengemeinschaft erscheint das Glas indes halbleer.

2. Die neue deutsche Interpretation

(1) Auf das Leuenberger Verständnis von Kirchengemeinschaft als wechselseitiger Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bezieht sich das Konzept von Kirchengemeinschaft, das anno 2001 der EKD-Text «Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen»¹⁴ vorgelegt hat. Das vom Rat der EKD initiierte Votum, das den autorisierten evangelischen Standpunkt vorlegt, erhebt den Anspruch, die Leuenberger Konkordie zu aktualisieren.

Während Wort und Sakrament unter Berufung auf die Aussage allein von Confessio Augustana Artikel 7 dem verborgenen Grund der Kirche zugeeignet sind, werden Amt und Ordnung der Kirche um des Zusammenhalts der örtlichen Gemeinde willen unter Berufung auf CA 5 und 14 mit ihrer sichtbaren und wandelbaren Gestalt verknüpft und folglich als variabel bezeichnet. Die Konzeption von Kirchengemeinschaft als versöhnte Verschiedenheit von bekenntnisgleichen und bekenntnisverschiedenen Kirchengemeinschaften ist ebenfalls auf dieser äußeren Ebene situiert. Der Terminus Kirchengemeinschaft wird sowohl als theologischer als auch als soziologischer Begriff verwendet. Die EKD versteht sich selbst als eine derartige Kirchengemeinschaft.

(2) Das 2004 von der Kirchenleitung (nicht der Bischofskonferenz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands autorisierte Positionspapier «Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis»¹⁵ appliziert die Aussagen des EKD-Textes von 2001 über Kirchengemeinschaft auf ein lutherisches Ökumeneverständnis. Auch dieses Dokument wendet das Leuenberger Modell von Kirchengemeinschaft konsequent an. Das Papier stellt die äußere Übereinstimmung zwischen Kirchen, die Ausdruck der »Gestalt« der Kirche ist, auf die organisatorische Ebene von Kirchengemeinschaft.¹⁶

3. Kirchengemeinschaft im evangelischen Verständnis von Leuenberg

Die Leuenberger Konkordie als Erklärung von Kirchengemeinschaft zunächst vorwiegend reformatorischer Kirchen und Gemeinschaften bezeichnet (1) ein inhaltlich fundiertes, am Dogma orientiertes theologisches Modell von Kirchengemeinschaft. Die Gemeinschaft dieser Kirchen lebt aus dem verbindlichen (differenzierten) Konsens, der sich auf das Wort- und Sakramentsverständnis bezieht. Dahinter waren gewichtige Themen der Reformationszeit angesprochen – die Abendmahlslehre, die Christologie und die Prädestinationslehre, bei denen wechselseitige Lehrverurteilungen zwischen

den lutherischen und reformierten Kirchen erst einmal überwunden werden mussten. Sämtlichen Erklärungen von Kirchengemeinschaft haftet die Signatur einer «Übergangsphase»¹⁷ an.

Seiner materialen Aussage nach ist die Leuenberger Konkordie eine grundlegende Erklärung, die einen notwendigen Konsens bezeichnet, welcher im Urteil vieler evangelischer Theologen für Kirchengemeinschaft hinreichend, nach Ansicht anderer unzureichend ist. Die Interpretation von Confessio Augustana Artikel 7 im Verhältnis zu anderen Artikeln des Augsburger Bekenntnisses (Art. 5; 14; 28) ist dabei zum Zankapfel geworden.

Die Leuenberger Konkordie bezeichnet (2) ein bestimmtes ekklesiologisches Modell von Kirchengemeinschaft, das seine Spitze in Confessio Augustana Artikel 7 hat (vgl. Leuenberger Konkordie Nr. 2). Die praktizierte Kirchengemeinschaft steht auf dem Fundament der dort getroffenen Unterscheidung zwischen dem, was zur Einheit »genügt« (satis est) und dem, was dazu «nicht notwendig» ist. Dieses Fundament wird als hinreichender, aber auch notwendiger Grund voller kirchlicher Gemeinschaft anerkannt. Der Konsens im Evangelium ist nach Wenzel Lohff «das gemeinsame Erbe, das die reformatorischen Kirchen in das Bemühen um die Einheit der christlichen Kirchen insgesamt einzubringen haben».¹⁸ Er überbrückt die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse. Hinter der ansonsten horizontal bestimmten Kirchengemeinschaft auf der Basis von entstehender Vergemeinschaftung in der Welt steht die auf Schleiermacher zurückgehende Ekklesiologie.¹⁹

Eine Frage ergibt sich: Trägt die Leuenberger Kirchengemeinschaft, die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa als *Sonderbündnis* den ökumenischen Konvergenzbemühungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung im Ökumenischen Rat der Kirchen genügend Rechnung?

Die Leuenberger Konkordie bezeichnet (3) ein plausibles kirchenpolitisches Modell des europäischen Protestantismus. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft stellt ein «Rahmenkonzept»²⁰ zu einer geschlosseneren Gestalt des Protestantismus am Ende des 20. Jh. dar, welches die Selbständigkeit jeder einzelnen Kirche bewahrt. Das pragmatische Kalkül der erklärten Zeugnisgemeinschaft vor der Welt formuliert Wolfgang Huber folgendermaßen: «Konsens suchen und Dissens aushalten»²¹. So gibt die Gemeinschaft der Kirchen in Europa ihr evangelisches Profil zu erkennen.

Wo der frühere Ratsvorsitzende der EKD offensichtlich kirchenpolitisch argumentiert, sieht der Tübinger protestantische Theologe Eilert Herms auf der theologisch-systematischen Ebene «unüberschbare... Differenzen in der Lehre von Kirchen»²².

Er wendet sich angesichts bestehender Lehrdifferenzen zwischen Kirchen gegen einen falschen Irenismus, der wahre Kirchengemeinschaft nur scheinbar wachsen lassen kann. Er hat seine dogmatisch-fundamentaltheologische

Heuristik in der zusammen mit dem katholischen Theologen Lubomir Žak 2008 edierten Studie «Grund und Gegenstand des Glaubens nach römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Lehre» dargelegt.²³

Die Leuenberger Konkordie ist also ein protestantisches Einigungsmodell für bislang getrennte Kirchen. Nach dem bedeutenden lutherischen Ökumeniker Harding Meyer könnte dieses Modell mit den nötigen Modifizierungen auch über den *intraprotestantischen* Raum hinaus Anwendung finden.²⁴ Inzwischen hat dieses Modell zuerst in der Meißener, dann in der Porvoorer Feststellung von Kirchengemeinschaft mit dem Eintritt der Kirche von England in die ursprünglich evangelische Kirchengemeinschaft eine solche *interökumenische* Anwendung bzw. Fortschreibung gefunden – mit einem anderen Paradigma.

4. Zum römisch-katholischen Verständnis von Kirchengemeinschaft

Die römisch-katholische Kirche hat, wie es in der Ökumene-Enzyklika *Ut unum sint*²⁵ von 1995 heißt, den mit dem Zweiten Vatikanum irreversibel eingeschlagenen Weg des ökumenischen Dialogs zu einem ekklesiologischen Faktum gemacht. Sie steht in Lehre und Praxis auf dem Weg des Wachsens der Gemeinschaft²⁶ der christlichen Kirchen.

a) Nächste Schritte

Bei seinem ersten Deutschland-Besuch im August 2005 anlässlich des Weltjugendtages in Köln hat Papst Benedikt XVI. im Gespräch mit den Vertretern «der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften» als nächsten Schritt auf dem Weg der Gemeinschaft von Kirchen die Vertiefung und Weiterarbeit im unverzichtbaren ökumenischen Dialog über Kirche und Kirchengemeinschaft an drei «christologischen» Punkten festgemacht. In Anknüpfung an den Konsens, den die Alte Kirche nach der Auseinandersetzung mit der Gnosis in ihren drei Bollwerken fand, hat er damit gewissermaßen einen Arbeitsauftrag an die Theologen und Bischöfe erteilt. Der künftige Dialog bedarf nach seiner Auffassung

(a) der weitreichenden Konvergenz hinsichtlich des Verständnisses der Heiligen Schrift, ihres Kanons und ihrer Auslegung;

(b) der weitreichenden Konvergenz hinsichtlich des Verständnisses der altkirchlichen Symbola, der *Regula fidei*; und

(c) des Fortschritts im Verständnis des Amtes, wobei evident ist, dass das Bischofsamt in apostolischer Sukzession auf dem Weg der Nachfolge Christi tradiert wird und basal das Sakramentale tangiert. Deshalb dürfen auch Ekklesiologie und Christologie voneinander nicht abgekoppelt werden. Der Papst hat in Bezug auf den Nexus zwischen Ekklesiologie und Amt von

der «Verflechtung von Wort und Zeuge und Glaubensregel» gesprochen, die ihre Au(c)torität und Norm von Jesus Christus her bezieht.²⁷

b) *Das Wesen des katholischen Verständnisses von Kirchengemeinschaft*

Das ekklesiologische Wesen, der Kern des katholischen Verständnisses von Kirchengemeinschaft resp. Kircheneinheit ist die christologische Gestalt, die Person Jesu Christi, wirksam in der Kraft des Geistes zur Ehre Gottes des Vaters. Die Gestalt bezeichnet nicht nur den «solus Christus», sondern den «totus Christus, caput et membra».²⁸ Die Klarheit der christlichen Gestalt in der «Welt von heute» und ihre Angemessenheit für sie gilt es sorgfältig zu erforschen und im ökumenischen Dialog zu vertiefen. Indem die Kirchen gemeinsam die Erkenntnis Jesu Christi vertiefen – dabei «gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe»²⁹ –, kann das Zeugnis der Kirche in der Welt in Geist und Kraft wachsen.

Das Zweite Vatikanum hat sich in *Lumen gentium* und *Unitatis redintegratio* zur trinitarischen und kirchlichen Communio, zur katholischen Kirche und zu den getrennten Kirchen und Gemeinschaften geäußert.³⁰ Was die «kirchlichen Gemeinschaften» in ihrem Kirchesein betrifft, hat die im Jahr 2000 veröffentlichte Erklärung *Dominus Iesus* präzisiert.³¹ Vor diesem Hintergrund hat der katholische Ökumeniker Wolfgang Thönissen seinen Leitgedanken der «Gemeinschaft durch Teilhabe an Jesus Christus» als des katholischen Modells für die Einheit der Kirchen³² in neuen Anläufen christozentrisch vertieft. Er lässt sich nun als gestufte Partizipation von Kirchengemeinschaft an Jesus Christus verstehen.³³ Mit diesen Basistexten rechtfertigt er zugleich seine These: Eucharistiegemeinschaft zwischen unterschiedlichen Kirchen gibt es erst bei voller Kirchengemeinschaft.³⁴

Die Abstufungen, die es im Grad der Verwirklichung der Gemeinschaft von Kirchen gibt, lässt er ferner in die Bewertung einfließen: «Die Anerkennung des ekklesialen Status der getrennten Kirchen folgt dem Grad der Verwirklichung der sakramentalen Grunddimension der Kirche.»³⁵ Ein weites, an Schrift und Alter Kirche Maß nehmendes Verständnis von Sakrament verpflichtet die Kirche als Gemeinschaft und Institution mit den Einzelsakramenten und mit dem *mysterion*, das Jesus Christus als Ganzes ist und die Vollgestalt der Wahrheit bezeichnet.

5. *Kirchengemeinschaft im Vergleich*

Das Verständnis von Kirchengemeinschaft der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, das auf der gemäß der Leuenberger Konkordie und weiterer Erklärungen verwirklichten Kirchengemeinschaft fußt, und das römisch-katholische Verständnis von Kirchengemeinschaft sind nicht gleich.

Wo Leuenberg die Wasser aus Himmel und Erde herabstürzen lässt, schaut Rom ihren mächtigen Niedergang; wo hingegen Rom sie am Felsen zu Boden fallen lässt, erschrickt Leuenberg über das Tosen der Gletscherwasser. Leuenberg und Rom verstehen Kirchengemeinschaft nach dem Gesetz der Analogie. Pottmeyer hat diesbezüglich von der «Inkompatibilität der Modelle»³⁶ gesprochen. Kasper sieht die Kirche hier wie dort «in unterschiedlichen Graden ... effektiv präsent»³⁷. Konsense haben Entfernungen überwunden, aber keine Nähe geschaffen.

Die Gemeinsamkeiten der beiden Modelle von Kirchengemeinschaft – so sehen wir derzeit nicht zuletzt in der ökumenisch-praktischen Anschauung – erzittern dort, wo jene fundamentalen Gemeinsamkeiten anheben, die das christozentrische Fundament von Gemeinschaft in der Kirche tangieren. Auch wenn an diesem Punkt in vielem gottlob nicht «Zank noch Streit»³⁸ herrschen und Christen auf dem Grund und Fundament der Taufe mehr verbindet als trennt³⁹, gibt es gleichwohl elementare Gegebenheiten im Bereich des geistlichen Amtsverständnisses und der kirchlichen Amtsausübung sowie des ekklesialen Selbstverständnisses, die in der konkret geschichtlichen Hinordnung auf Jesus Christus noch auf der Ebene unversöhnter Vielfalt stehen und Widersprüche zu erkennen geben. Sie sind *voller* Kirchengemeinschaft abträglich. Hier ist eine «Konvergenz in wichtigen Elementen»⁴⁰ noch nicht erzielt. Der Erfolg der nächsten Schritte wird davon bestimmt sein, ob sich die Partner in einem Dialog auf Augenhöhe begegnen. Andernfalls würde er nichts erreichen. Geografische und kulturelle Faktoren sind dabei mit ins Kalkül zu ziehen.⁴¹ Um des gemeinsamen Zeugnisses in der Welt willen ist der Status quo unbefriedigend, ja Ärgernis erregend. Er bedarf mit Gewissheit nicht der eschatologischen Vervollkommnung. Bis zum Kommen des Eschatons bleibt der ökumenische Dialog schon aus rein theologischer Einsicht Gebot der Stunde und Zeichen der Zeit.

ANMERKUNGEN

* Der Beitrag ist die mit Anmerkungen versehene Probevorlesung im Rahmen des Habilitationsverfahrens zur Erlangung der *Venia legendi* im Fach Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sie wurde am 26.10.2011 vorgetragen.

¹ K. BARTH, *Die dogmatische Prinzipienlehre bei Wilhelm Herrmann (1925)*, in: DERS., *Vorträge und kleinere Arbeiten 1922-1925*, hg. v. H. Finze (Gesamtausgabe, Abt. III), Zürich 1990, 545-603, hier 595.

² Quelle: DwÜ 3, 724-731, hier 729.

³ Quelle: BSLK, 44-137, 61. In moderner Übertragung zitiert nach W. LÖSER, *Neue Annäherungsversuche zwischen Katholiken und Lutheranern – Gedanken zum Dialogdokument «Kirche und Rechtfertigung»*, in: ThPh 70 (1995) 187-202, hier 193: «Es wird auch gelehrt, dass allezeit die eine, heilige christliche Kirche sein und bleiben muss. Sie ist die Versammlung aller Gläubigen, bei denen

das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß gereicht werden. Denn das genügt (*satis est*) zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einmütig im rechten Verständnis verkündigt und die Sakramente dem Wort Gottes gemäß gereicht werden. Für die wahre Einheit der christlichen Kirche ist es daher nicht nötig, überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten kirchlichen Ordnungen einzuhalten – ...»

⁴ *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit* (Leuenberger Texte 1), ... für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. von W. HÜFFMEIER, Frankfurt a. M. (1995) ³2001.

⁵ Vgl. *Die Kirche Jesu Christi* (s. Anm. 4), Kap. I Abschn. 2.2, 25f.

⁶ Ebd. 25.

⁷ GLAUBEN UND KIRCHENVERFASSUNG [Faith and Order]: *Das Wesen und die Bestimmung der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung*, hg. v. D. HELLER, Frankfurt a. M. 2000 (engl. Originalfassung: *The Nature and Purpose of the Church*. Faith and Order Paper 181. World Council of Churches, Geneva 1998).

⁸ Vgl. *Das Wesen und die Bestimmung der Kirche* (s. Anm. 7), Nr. 107.

⁹ Quelle: DwÜ 3, 732-748.

¹⁰ Leuenberger Konkordie Nr. 28 (DwÜ 3, 728).

¹¹ Quelle: DwÜ 3, 749-777.

¹² Quelle: DwÜ 3, 814-834.

¹³ Vgl. *Die Kirche Jesu Christi* (s. Anm. 4), 32-34.

¹⁴ *Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen* (EKD-Texte 69), hg. v. KIRCHENAMT DER EKD, Hannover 2001.

¹⁵ *Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis. Positionspapier der Kirchenleitung der VELKD* (Texte aus der VELKD 123/2004), hg. vom LUTHERISCHEN KIRCHENAMT DER VELKD, Hannover 2004.

¹⁶ Vgl. *Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis* Abschnitt 3.1.d und 3.2.a.

¹⁷ A. BIRMELÉ, *Leuenberg – Meissen – Porvoo. Zur Gemeinschaft der anglikanischen, lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas*, in: W. HÜFFMEIDER / C. PODMORE (Hgg.), *Leuenberg, Meissen und Porvoo. Konsultation zwischen den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft und den an der Meissener Erklärung und der Porvoo-Erklärung beteiligten Kirchen*, Liebfrauenberg, Elsaß, 6. bis 10. September 1995 (Leuenberger Texte 4), Frankfurt/M. 1996, 32-55, hier 32.

¹⁸ W. LOHFF, *Art. Leuenberger Konkordie*, in: TRE 21 (1991), 33-36, hier 35.

¹⁹ F.D.E. SCHLEIERMACHER, *Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt*. 1. Bd., Berlin ²1830; 2. Bd., Berlin ²1831, hg. v. M. REDEKER, Berlin/New York 1999 (Nachdr. der 7. Aufl. 1960), hier Bd. 1, § 2.2 (S. 12): Die liberale Ekklesiologie betrachtet die Kirche als eine Gemeinschaft, «welche nur durch freie menschliche Handlungen entsteht und nur durch solche fortbestehen kann».

²⁰ W. THÖNISSEN, *Kirchengemeinschaft als ökumenisches Einheitsmodell? Eine katholische Perspektive*, in: P. WALTER / K. KRÄMER / G. AUGUSTIN (Hgg.), *Kirche in ökumenischer Perspektive* (FS W. Kasper zum 70. Geb.), Freiburg i. Br. 2003, 163-177, hier 166.

²¹ W. HUBER, *Gemeinschaft gestalten – Evangelisches Profil in Europa*, in: W. HÜFFMEIER / M. FRIEDRICH (Hgg.), *Gemeinschaft gestalten – Evangelisches Profil in Europa. Texte der 6. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*, Frankfurt/M. 2007, 230-245, hier 243.

²² E. HERMS, *Vorwort* (2009), in: DERS., *Kirche – Geschöpf und Werkzeug des Evangeliums*, Tübingen 2010, IX-XXXI, hier XXVIII.

²³ Vgl. G. LORIZIO / E. HERMS, *Vorwort*, in: E. HERMS / L. ŽAK (Hgg.), *Grund und Gegenstand des Glaubens nach römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Lehre*. (Theologische Studien), Tübingen 2008, XI-XVI.

²⁴ Vgl. H. MEYER, *Zur Entstehung und Bedeutung des Konzepts «Kirchengemeinschaft»*. Eine historische Skizze aus evangelischer Sicht, in: J. SCHREINER / K. WITTSTADT (Hgg.), *Communio sanctorum. Einheit der Christen – Einheit der Kirche* (FS P.-W. Scheele), Würzburg 1988, 204-230, hier 229.

- ²⁵ Deutsche Übers. in der Ausg.: VApS 121, hg. v. der DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn.
- ²⁶ Vgl. *Ut unum sint* Nr. 49.
- ²⁷ Abgedruckt in der Ausg.: VApS 169, hg. v. der DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn, 67-73, hier 70. – Vgl. dazu die teils gegenläufige Interpretation bei HUBER, *Gemeinschaft gestalten* (s. Anm. 21), 236f.
- ²⁸ W. KASPER, *Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialog*, Paderborn/Leipzig 2011, 208, Nr. 110 (engl. Originalausg.: *Harvesting the Fruits. Aspects of Christian Faith in Ecumenical Dialogue*. London/New York 2009).
- ²⁹ *Gaudium et spes* Art. 92,2. Vgl. JOHANNES XXIII., Enzyklika *Ad Petri Cathedram* (29.06.1959), in: AAS 51 (1959) 497-531 [Enz. ist nicht durchnummeriert], hier 513: *In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas*.
- ³⁰ Vgl. bes. LG 8; UR 14; 19.
- ³¹ Deutsche Übers. in der Ausg.: VApS 148, hg. v. der DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn 4., erw. Aufl. 2007. Vgl. hierzu »Dominus Iesus« Nr. 17.
- ³² W. THÖNISSEN, *Gemeinschaft durch Teilhabe an Jesus Christus. Ein katholisches Modell für die Einheit der Kirchen*, Freiburg i. Br. 1996.
- ³³ W. THÖNISSEN, *Plädoyer für ein gestuftes Modell von Kirchengemeinschaft*, in: DERS., »Unitatis redintegratio«. *40 Jahre Ökumenismusdekret – Erbe und Auftrag* (KKSMI 23), Paderborn/Frankfurt/M. 2005, 151-162.
- ³⁴ Vgl. THÖNISSEN, *Plädoyer* (s. Anm. 33), 157.
- ³⁵ THÖNISSEN, *Plädoyer* (s. Anm. 33), 158.
- ³⁶ H.J. POTTMEYER, *Korreferat zu W. Thönissen: Plädoyer für ein gestuftes Modell von Kirchengemeinschaft*, in: THÖNISSEN, »Unitatis redintegratio«. *40 Jahre Ökumenismusdekret* (s. Anm. 33), 163-167, hier 164.
- ³⁷ W. KASPER, *Die Früchte ernten* (s. Anm. 28), 160, Nr. 79. Demgegenüber verhaltener die Ausführungen: DERS., *Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung*, Freiburg i. Br. 2011, 233f.; 434-436.
- ³⁸ M. LUTHER, *Schmalkaldische Artikel 1537 I* (BSLK, 415,1).
- ³⁹ Vgl. nochmals *Gaudium et spes*, Art. 92,2. – Das Spezifische der eigenen Kirche darf nach dem Urteil H. VERWEYENS »aber nicht mehr als Gegeninstanz gegen jenes Gemeinsame an kirchlicher Gestalt ins Feld geführt werden, das heute schon die Präsenz von Gottes letztem Wort tatsächlich vermittelt« (DERS., *Gottes letztes Wort. Grundriss der Fundamentaltheologie*, Regensburg ³2000 (vollst. überarb.), ⁴2002, 366).
- ⁴⁰ KASPER, *Die Früchte ernten* (s. Anm. 28), 93 Anm. 6.
- ⁴¹ Dazu im Allgemeinen: C. OZANKOM, *Inkulturation und Ökumene. Zur Relevanz des ökumenischen Prinzips für den Prozess der Inkulturation*, in: *Cath(M)* 55 (2001) 68-78; im Besonderen: E. PARMENTIER, *Identität und Ökumenekultur. Die Perspektive der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* (GEKE), in: *MdKI* 58/4 (2007) 63-68.